

GEMEINDE OERSDORF
- Der Bürgermeister -

24568 Kattendorf, den 21.12.2016
I/st
Seite 64

Nr. 14 - GEMEINDEVERTRETUNG OERSDORF vom 20.12.2016

nachstehendes Protokoll erhalten Sie für Ihre Akten:

Beginn: 20.02 Uhr; Ende: 21.14 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Oersdorf

Mitgliederzahl: 11

Anwesend stimmberechtigt:

Bürgermeister Keschull, Joachim
GV Blöcker, Christian
GV Brose, Martin
GV Gravert, Hans-Hermann
GV Heesch, Jan (ab TOP 3)
GV Huszak, Sieglinde
GV Kohrt, Markus
GV Spehr, Andreas
GV Wegener, Hans-Joachim
GV Klimper, Uwe

Nicht stimmberechtigt:

Herr Löchelt, Amt Kisdorf – zugleich Protokollführer

Nicht anwesend:

GV Heller, Sven

Die Mitglieder der Gemeindevertretung Oersdorf wurden durch schriftliche Einladung vom 08.12.2016 auf Dienstag, den 20.12..2016, unter Zustellung der Tagesordnung einberufen.

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

01. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
02. Ausfertigung der Niederschrift Nr. 13 vom 11.08.2016
03. Mitteilungen des Bürgermeisters
04. Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung
05. Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Bürgermeisters als Mitglied im Amtsausschuss
06. Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr
07. Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht
hier: Ausübung des Wahlrechtes innerhalb der Übergangszeit
08. Einwohnerfragestunde

Sitzungsniederschrift

TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2: Ausfertigung der Niederschrift Nr. 13 vom 11.08.2016

Nach Zustellung der Niederschrift Nr. 13 vom 11.08.2016 wurden Einwendungen nicht erhoben. Die Niederschrift gilt somit als gebilligt. Sie wird nach § 41 Abs. 1 GO ausgefertigt.

TOP 3: Mitteilungen des Bürgermeisters

- Auf Bitte von Bürgermeister Keschull erheben sich die Anwesenden in Gedenken an die Opfer des Anschlages in Berlin und den Verstorbenen, in vielen Funktionen ehrenamtlich tätigen Heinz Timmermann zu einer Schweigeminute
- Amtsausschuss des Amtes Kisdorf hat Herrn Lebrecht Mundt, Wakendorf II, zum stellvertretenden Schiedsmann im Schiedsbezirk 27 (u. a. Oersdorf) gewählt
- Herr Hans-Hinrich Thies aus Hüttblek für seine langjährige Tätigkeit als Bürgermeister der Gemeinde Hüttblek und Mitglied des Amtsausschusses des Amtes Kisdorf mit dem Ehrenteller des Amtes ausgezeichnet; Herr Frank Timmermann neuer Bürgermeister der Gemeinde Hüttblek
- Herr Michael Henning zum 31.12.2016 als Amtswehrführer zurückgetreten; Delegiertenversammlung zur Neuwahl am 24.01.2017; Amtsausschuss hat die Wahl eines 2. stellvertretenden Amtswehrführers ermöglicht
- Nachfolgerin für die Fachbereichsleitung Zentrale Dienst und Bauen in der Amtsverwaltung gefunden
- Stadt Kaltenkirchen und Gewässerpflegeverband haben sich auf Leistungsverzeichnis zur Anlage der Retentionsfläche geeinigt; nach Zustimmung der Wasserbehörde erfolgt Ausschreibung der Arbeiten; Fertigstellung voraussichtlich im Sommer 2017
- Abwasserdruckrohrleitung in der Straße „Graff“ musste aufgrund der Bauarbeiten am „Kisdorfer Weg“ verlegt werden; Kosten ca. 16.000,00 €
- Wahlvorstand für die Landtagswahl am 07.05.2017 ist bis zum 23.12.2016 zu benennen
- Besetzung des Wahlausschusses (2 Mitglieder aus Oersdorf) für die Kommunalwahl 2018 bis zum 05.01.2017
- Vertragsgestaltung mit der Stadt Kaltenkirchen zur Ableitung des Abwassers ist in der nächsten Sitzung des Bauausschusses zu beraten
- Verkehrsbake am Ortsausgang Richtung Struvenhütten zerstört; Verursacher begeht Fahrerflucht und konnte bisher nicht ermittelt werden
- Haselmaus von der Deutschen Wildtierstiftung zum Tier des Jahres 2017 bestimmt
- Termine:
 - 12.01.2017 Finanzausschuss
 - 26.01.2017 Bauausschuss
 - 21.01.2017 Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr
 - 22.01.2017 Neujahrsempfang der Gemeinde

TOP 4: Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung

- GV Spehr: - Keine Entscheidung der Gemeinde über Vernässungsmaßnahmen der Stadt Kaltenkirchen am „Alten Winsener Weg“; Bürgermeister von der Stadt und dem Gewässerpflegeverband über die geplante Maßnahme informiert, keine Antrag auf Zustimmung der Gemeinde gestellt
- GV Kohrt: - Stand der Schadenersatzforderung eines Grundstückseigentümers für abgeerntetes Obst von einer Streuobstwiese; Angelegenheit der gemeindlichen Versicherung übergeben, noch keine abschließende Entscheidung
- Inhalt der Stellungnahme der Gemeinde im Anhörungsverfahren zur Absenkung der Kreisumlage; für die Gemeinden des Kreises Segeberg ist eine gemeinsame Stellungnahme erarbeitet worden, in der insbesondere eine Senkung der Kreisumlage um mind. 2% Punkte gefordert worden ist.
- Aufforderung an den Bürgermeister, insbesondere den Vorsitzenden des Ausschusses für Wegebau und Umweltschutz auf die Einhaltung der Bestimmungen der Geschäftsordnung zum Rederecht von Gemeindevertretern in Ausschusssitzungen hinzuweisen; Bürgermeister wird die Angelegenheit prüfen
- GV Klimper hat angeblich in Zusammenhang mit der Abberufung als Stellvertreter von Bürgermeister Kobschull in seiner Funktion als Mitglied im Verwaltungs- und Finanzausschuss des Amtes von „Bedrohung“ durch Gemeindevertreter Kohrt berichtet; Gemeindevertreter Klimper bestreitet dies, Bürgermeister Kobschull bestätigt die Angabe von GV Klimper
- GV Spehr: - Der Eigentümer der privaten Streuobstwiese behauptet, dass diese keine Ausgleichsfläche ist; Bürgermeister weist den Eigentümer auf die Rechtslage hin

TOP 5: Wahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters des Bürgermeisters als Mitglied im Amtsausschuss

Die Gemeindevertretungen wählen gemäß § 9 Abs. 3 Amtsordnung aus ihrer Mitte Stellvertretende für die Mitglieder des Amtsausschusses. Dabei erfolgt die Wahl der Stellvertreterin/ des Stellvertreters des Bürgermeisters auf Vorschlag der Fraktion, der er angehört.

Nach dem Abberufungsbeschluss aus der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.08.2016 (13. GV vom 11.08.2016, TOP 5) ist die Neuwahl einer Stellvertreterin/ eines Stellvertreters für den Bürgermeister in seiner Funktion als Mitglied im Amtsausschuss erforderlich. Vorschlagsberechtigt ist die Fraktion der OeWV.

Die Gemeindevertretung wählt GV Sieglinde Huszak zur Stellvertreterin von Bürgermeister Kobschull in seiner Funktion als Mitglied im Amtsausschuss des Amtes Kisdorf. (8:0:1)

Hinweis: GV Kohrt hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

TOP 6: Satzung für Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Mit dem Gesetz zur Änderung des Brandschutzgesetzes und der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 06.07.2016 sind die rechtlichen Rahmenvorgaben für die Kameradschaftskassen der Freiwilligen Feuerwehren in Schleswig-Holstein neu geregelt worden. Neue und bestehende Kameradschaftskassen sind nach § 2a des Brandschutzgesetzes (BrSchG) Sondervermögen der Gemeinden, für dessen Führung ab dem Haushaltsjahr 2017 nunmehr der Erlass einer gemeindlichen Satzung erforderlich ist (§ 2a Abs. 1 und Abs. 6 BrSchG). Hierfür hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten mit Erlass vom 14.09.2016 eine Mustersatzung eingeführt, von der die Gemeinden nach § 42 Abs. 2, Nr. 2 BrSchG nur mit Zustimmung des Ministeriums abweichen dürfen. Mit Ausnahme von drei Wertgrenzen, die die Gemeinden in eigener Verantwortung festlegen können, ist der Satzungstext dabei verbindlich vorgegeben.

Der Finanzausschuss hat über die Angelegenheit beraten und schlägt der Gemeindevertretung vor, die beigefügte Satzung zu beschließen (10. FinA vom 05.12.2016, TOP 4).

Die Gemeindevertretung beschließt die beigefügte Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Oersdorf für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Oersdorf. (8:2:0)

TOP 7: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht

hier: Ausübung des Wahlrechts innerhalb der Übergangszeit

Finanzverwaltung und Gesetzgeber sind tätig geworden, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gemeinschaftsrechts anzugleichen.

Die Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) ist zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 1. Januar 2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist. Zusätzlich wird den jPdöR in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 UStG die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt.

Die jPdöR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwenden möchte.

Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31. Dezember 2016 abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres widerrufen werden.

Nach derzeit geltendem Recht sind jPdöR gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 6 und § 4 Körperschaftssteuergesetz (KStG) sowie ihrer land- und forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Durch diese Bindung an den körperschaftsteuerlichen Begriff des Betriebs gewerblicher Art unterliegt insbesondere die vermögensverwaltende Tätigkeit der öffentlichen Hand, die nach Körperschaftsteuerrecht grundsätzlich keinen Betrieb gewerblicher Art darstellt, nicht der Umsatzbesteuerung. Selbst rein mechanische oder bürotechnische Vor- und Nebenarbeiten sind umsatzsteuerlich unbeachtlich, obwohl diese Teilaufgaben auch von privatwirtschaftlich organisierten Dritten erledigt werden könnten. Auch Beistandsleistungen unterlagen weder der Körperschaftsteuer noch der Umsatzsteuer. Diese Verwaltungspraxis hatte der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 10. November 2011 (V R 41/10) verworfen und dabei die entgeltliche Überlassung einer Sporthalle durch eine Kommune an eine andere Kommune als unternehmerische und damit umsatzsteuerbare Tätigkeit angesehen.

Eine Anfrage bei einem Steuerberatungsbüro zur Empfehlung, wie sich die Gemeinden aufgrund der ab 01.01.2017 geänderten Rechtslage aufstellen sollten, ergab zunächst keine neuen Erkenntnisse, da ein vom Bundesfinanzministerium angekündigter Erlass bzw. Verwaltungsvorschriften noch nicht vorliegen.

Auf der anderen Seite muss sich die Gemeinde bis 31.12.2016 schriftlich gegenüber der Finanzverwaltung erklären, ob von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht wird oder nicht.

Der Finanzausschuss hat sich mit der Angelegenheit befasst und schlägt der Gemeindevertretung vor, von dem Optionsrecht gem. § 27 Abs. 22 UStG keinen Gebrauch zu machen (10. FinA vom 05.12.2016, TOP 5).

Die Gemeindevertretung beschließt, von dem Optionsrecht ab dem 01.01.2017 keinen Gebrauch zu machen. (9:0:1)

TOP 8: Einwohnerfragestunde

- Im Einmündungsbereich „Mittelstraße/ Dorfstraße“ sacken Bordsteine und Gehwegplatten ab
- Straßenlampe im Bereich des Grundstückes „Kaltenkirchener Straße 13“ defekt

- Zuständigkeit für Trauerbeflaggung in der Gemeinde Oersdorf; Zuständigkeit liegt beim Bürgermeister, die Schlösser an den Flaggenmasten lassen sich zzt. nicht öffnen
- Diskussion über die Straßenbaubeitragssatzung der Gemeinde Oersdorf, insbesondere zu den Themen „Gerechtigkeit der Verteilung auf die einzelnen Grundstückseigentümer, Tiefenbegrenzung von Grundstücken, nicht rechtzeitige Information der Bürgerinnen und Bürger über die Auswirkungen der Satzung“
- Genehmigungspflicht für Winterquartier eines Zirkusses auf Privatgrundstücken; Unterbringung auf Dauer nur unter Beachtung von gesetzlichen Auflagen möglich

Protokollführer

Bürgermeister